



# Kanzlei Dr. Moussa

## Rechtsanwälte

Kanzlei Dr. Moussa, Cossebauder Str. 21, 01157 Dresden

**Amtsgericht Dresden  
Familiengericht  
Roßbachstraße 6**

**01069 Dresden**

**Dr. univ. (H), B. Sc. Youssef Moussa**  
Rechtsanwalt

Finanzamt Dresden III  
St-Nr. 203/250/02124

**Tel.:** 0351 4 32 09 20  
**Fax:** 0351 4 32 09 23

**E-Mail:** drmoussa@kanzlei-moussa.de  
**Internet:** www.kanzlei-moussa.de

**Rechtsanwältin Andrea Sittig**  
Dipl.-Ing.(FH) Tiefbau

**Unser Zeichen:**  
08/15  
SB: Rechtsanwältin A. Sittig

Ihr Zeichen:  
**noch nicht bekannt**

Datum:  
07. Oktober 2022

## Antrag

des Herrn **Bruno Wimmer**, Friedensallee 38, 01000 Dresden

**Antragsteller**

**Verf.-bev.:** Rechtsanwältin Andrea Sittig, Cossebauder Straße 21, 01157 Dresden

gegen

Frau **Claudia Wimmer**, Stürmerstraße 57, 01006 Dresden

**Antragsgegnerin**

**Verf.-bev.:** Rechtsanwältin Cornelia Haubold-Pätz, Würschnitzer Straße 1, 01471 Radeburg

**Wegen Umgang**

**Vorl. Streitwert: 4.000,00 Euro**

Namens und im Auftrag des Antragstellers bitte ich um einen zeitnahen Termin zur mündlichen Verhandlung und werde beantragen:

- 1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller regelmäßig alle 14 Tage freitags nach Schulschluss bzw. Abholung aus der Kindertagesstätte, spätestens jedoch 14: 00 Uhr bis sonntags 19:00 Uhr, beginnend mit den geraden Wochen, Umgang mit den gemeinsamen Kindern der Parteien, dem Sohn**

**Bankverbindung:** Deutsche Kreditbank AG - BLZ 120 300 00 - Konto-Nr.: 174 50 008

**Winnetou, geboren am 01. Januar 2013 und der Tochter Chantalle, geboren am 30. Mai 2018 zu gewähren.**

- 2. Die Antragsgegnerin wird ferner verpflichtet, dem Antragsteller in den Wochen, in denen kein Wochenend-Umgang stattfindet, donnerstags zwischen 15:00 Uhr und 18:00 Uhr einen stundenweisen Umgang zu gewähren; hilfsweise wird die Antragsgegnerin dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass der Antragsteller an diesen Donnerstagen zwischen 17:30 Uhr und 18:30 Uhr zumindest telefonischen Kontakt zu den gemeinsamen Kindern der Parteien wahrnehmen kann.**
- 3. Dem Antragsteller wird ratenfreie Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin Andrea Sittig, Cossebauder Straße 21, 01157 Dresden gewährt.**

#### **Begründung:**

##### Anträge zu 1 und zu 2

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Familiengericht Dresden örtlich zuständig ist. Die Parteien und die betroffenen Kinder haben ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk des angerufenen Gerichtes.

Die Parteien sind ein noch verheiratetes Ehepaar; beide Kinder sind aus der Ehe bzw. Beziehung der Parteien hervorgegangen. Im Bestreitensfalle werden die Eheurkunde und Geburtsurkunden gern nachgereicht. Die elterliche Sorge wird demnach gemeinsam ausgeübt.

In der Ehe der Parteien kriselte es bereits seit mehreren Monaten. Trotzdem war der Antragsteller immer wieder sehr um die Antragsgegnerin bemüht; er schlug ihr auch vor, gemeinsam eine Beratungsstelle aufzusuchen. Die Antragsgegnerin lehnte dies ab.

Am 17. Juni 2022 kam der Antragsteller nachmittags ahnungslos von der Arbeit nach Hause. Vor der Wohnungstür fand er zwei gepackte Koffer. Darauf befand sich ein kleiner grüner Zettel, auf dem zu lesen war, dass er ausgezogen sei. Die Wohnungstür mit seinem Schlüssel zu öffnen, brauche er nicht zu versuchen; das Schloß wäre ausgetauscht. Die Kinder blieben bei ihr.

**Beweis:**

Scan grüner Zettel

**Anlage Ast 1**

Der Antragsteller versuchte, die Antragsgegnerin telefonisch zu erreichen. Sie ging allerdings weder an ihr Mobiltelefon noch an das Festnetztelefon. Ob sich die Antragsgegnerin mit den Kindern in der Wohnung befand, konnte der Antragsteller nicht feststellen.

Nachdem bereits die Nachbarn anfangen, aufmerksam zu werden, begab sich der Antragsteller zu seinem in der Nähe wohnenden Bruder und konnte für einige Wochen bei diesem unterkommen.

Ab dem 01. August 2022 konnte der Antragsteller dann eine kleine 3-Raum-Wohnung beziehen, die er dergestalt einrichtete, dass auch für beide Kinder altersgerechte Aufenthalte und getrennte Schlafmöglichkeiten vorhanden sind.

Kontakt zur Antragsgegnerin gab es für etwa 2 ½ Wochen überhaupt nicht. Anfang Juli schrieb sie ihm dann eine Nachricht, in der sie ihm mitteilte, dass für sie die Ehe beendet ist; sie werde zu gegebener Zeit die Scheidung beantragen. Auf seine umgehende Frage, wie sie sich den zukünftigen Umgang und/oder Kontakt zu den Kindern vorstellte, reagierte sie gar nicht. Das war dann auch der letzte Kontakt zur Antragsgegnerin.

Daher wandt sich der Antragsteller zunächst an das Jugendamt und bat dort um Unterstützung. Dort wurde ihm mitgeteilt, dass die Antragsgegnerin ebenfalls bereits beim Jugendamt vorstellig geworden ist. Nachdem man ihr dort erklärt habe, dass zumindest ein Umgang für den Antragsteller mit den Kindern dringend zu regeln ist, sei die Antragsgegnerin erbost herausgestürmt und habe seitdem weder auf Anruf-Versuche seitens des Jugendamtes reagiert noch habe sie sich selbst wieder dort gemeldet.

Der Antragsteller hat jedoch nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zum Umgang mit seinen Kindern. Er hat Winnetou und Chantalle seit dem Morgen des 17. Juni 2022 nicht wieder gesehen oder wenigstens per Telefon mit ihnen gesprochen.

Sich vor KiTa und Schule auf die Lauer zu legen, um wenigstens einen kurzen Blick auf seine Kinder zu erhaschen, kam für den Antragsteller aus naheliegenden Gründen nicht in Betracht. Der Antragsteller kann auch nicht nachvollziehen, aus welchem Grunde die Antragsgegnerin derart reagiert. Dass die Ehe der Parteien bereits seit einiger Zeit Anzeichen für eine Trennung aufwies, ist allerdings nur eine Angelegenheit zwischen den Parteien. Eine

Trennung gibt der Antragsgegnerin nicht das Recht, dem Antragsteller die Kinder über Monate vorzuenthalten und jeden Kontakt zu vermeiden bzw. zu verbieten.

Im Sinne des Kindeswohles ist dieses Verhalten in jedem Falle nicht. Der Antragsteller ist in der vergangenen Woche der KiTa-Freundin von Chantalle und deren Eltern begegnet. Die kleine Chiara kam während eines Einkaufes im Kaufland, wo sie ihn offenbar entdeckt hat, aufgeregt auf ihn zugelaufen und hat ihm dann fast unter Tränen erzählt, das Chantalle ihr gesagt hat, sie dürfe ihren Papa nicht mehr sehen. Chantalle wäre seitdem immer sehr traurig, würde in der KiTa viel weinen und hätte ihr immer wieder gesagt, dass sie ihren Papa so vermisse.

**Beweis:** Parteieinvernahme Antragsteller

Der Antragsteller, der nach den Informationen vom Jugendamt hinsichtlich der Reaktion der Antragsgegnerin zunächst wie gelähmt und ehrlicherweise für einige Zeit in Selbstmitleid versunken war, erkannte durch die Begegnung mit der kleinen Chiara, dass er aufwachen und etwas tun muss.

Daher begab er sich zur Unterzeichnerin, die ihm dringend empfahl, sich an das Familiengericht zu wenden; insbesondere nach dem Vorfall beim Jugendamt. Dortige Aktivitäten hätten offenbar bereits wegen der bisherigen Reaktionen der Antragsgegnerin ohnehin kaum Aussicht auf Erfolg.

Der Antragsteller wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass kaum ein Weg daran vorbeiführen würde, eine Möglichkeit für ein Mindestmaß an Kommunikation zumindest auf Elternebene mit der Antragsgegnerin zu finden. Ohne Kommunikation ist eine sinnvolle Umgangsregelung, aber auch die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge, die selbstverständlich beibehalten werden soll, grundsätzlich sehr viel schwieriger zu gestalten, als wenn zumindest über die Belange der Kinder ein sachlicher Austausch stattfinden kann. Der Antragsteller, dem es inzwischen in der Hauptsache nur um die Kinder und deren Wohl geht, erklärte sofort, dass jedenfalls er zu einer Elternberatung bereit sei, wenn das helfen würde.

Nachdem der Antragsteller beruflich teilweise stark eingebunden ist, jedoch mit seinem Arbeitgeber verbindlich klären konnte, dass von dessen Seite sichergestellt würde, dass der Antragsteller jeden zweiten Freitag und eben stundenweise in der anderen Woche donnerstags seine Gleizeit so nutzen könne, wie es dem beantragten Umgang entspricht, wäre der

Antragsteller jedenfalls bis auf weiteres mit der beantragten Umgangsregelung einverstanden. Er vertritt auch die Auffassung, dass Umgänge zu den hohen Feiertagen und während der Ferien jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt keiner gerichtlichen Regelung bedürfen.

### Antrag zu 3

Dem Antragsteller ist Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen.

Er ist aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens auch nur ratenweise zu tragen. Die entsprechende Erklärung nebst Belegen und Nachweisen ist beigefügt.

Der Antrag ist auch nicht mutwillig und hat hinreichend Aussicht auf Erfolg.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die vorstehende Begründung der Anträge zu 1 und zu 2 verwiesen.

Sollte das Gericht weiteren Sach- oder Rechtsvortrag für erforderlich halten, wird um einen entsprechenden richterlichen Hinweis gebeten.

Andrea Sittig  
Rechtsanwältin